Auszüge aus dem

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften

vom 22.07.2008

(Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 15/2008, S.479)

§ 7

Änderung der Bayerischen Bauordnung

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBI S. 588, BayRS 2132-1-I) wird wie folgt geändert:

1. Art. 32 Abs. 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"²Für Treppen sind Handläufe auf beiden Seiten und bei großer nutzbarer Breite auch Zwischenhandläufe vorzusehen,

- 1. in Gebäuden mit mehr als zwei nicht stufenlos erreichbaren Wohnungen,
- 2. im Übrigen, soweit es die Verkehrssicherheit erfordert."
- 2. Art. 48 Abs. 1 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

"²Die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad, die Küche oder Kochnische sowie der Raum mit Anschlussmöglichkeit für eine Waschmaschine müssen

- 1. in den Wohnungen nach Satz 1 Halbsatz 1,
- 2. in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen und Aufzügen nach Art. 37 Abs. 4 in einem Drittel der Wohnungen

mit dem Rollstuhl zugänglich und barrierefrei nutzbar sein. ³Art. 32 Abs. 6 Satz 2, Art. 35 Abs. 2 und Art. 37 Abs. 4 bleiben unberührt."

- 3. In Art. 56 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort "Nutzung" durch das Wort "Benutzung" ersetzt.
- 4. In Art. 81 Abs. 1 Nr. 7 wird das Wort "überbaut" durch das Wort "unterbaut" ersetzt.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 31. Juli 2008 in Kraft.